Universität Konstanz

Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft

Ausgewählte Änderungen der neuen Bachelor-Prüfungsordnung zum 01.10.2006 im Vergleich zu den Bachelor-Prüfungsordnungen 2004 und 2003

Kurzüberblick über wesentliche Änderungen der PO 2004 (relevant ist ausschließlich der jeweilige Wortlaut in der Prüfungsordnung):

- Der Arbeitsaufenthalt wird auf sechs Monate verkürzt.
- Für Wiederholungsprüfungen erfolgt unter bestimmten Bedingungen eine automatische Anmeldung.
- Für die Prüfungen der Orientierungsprüfung erfolgt eine automatische Anmeldung.
- Prüfungen ohne Anmeldung werden als ungültig betrachtet.
- Hausarbeiten müssen im Wintersemester bis zum 15. März und im Sommersemester bis zum 15. September eingereicht werden.
- Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums können absolviert werden, wenn höchstens drei Prüfungsleistungen des Basisstudiums fehlen.
- Eine Prüfungsleistung im Wahlpflichtbereich (Aufbaumodul 2) kann durch benotete Leistungsnachweise aus dem universitären Angebot der Schlüsselqualifikationen ersetzt werden.
- Für die Bachelor-Arbeit ist eine Anmeldung erforderlich. Der Umfang der Arbeit sollte 10.000 Wörter nicht überschreiten.
- Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist das Vorliegen von mindestens 4 Prüfungsleistungen (PO 2003: 3 Prüfungsleistungen) des Vertiefungsstudiums.
- Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter können zu Zweitprüfern der Bachelor-Arbeit bestellt werden.
- Bei höchstens einer Prüfungsleistung des Basisstudiums **und** bei höchstens einer Prüfungsleistung des Vertiefungsstudiums ist auf Antrag eine zweite Wiederholungsprüfung möglich.
- Für die Module werden Gesamtnoten gebildet. Die Gewichtung der Module in der Gesamtnote verschiebt sich geringfügig.

Art der Änderung	bisherige PO 2003	bisherige PO 2004	Änderung
Abschaffung der Zwischenprüfung	Zwischenprüfung nach dem 3. Semester	Zwischenprüfung nach dem 3. Semester	Die Zwischenprüfung wird abgeschafft und aus der PO gestrichen
Betreuer und Prüfer: wissenschaftliche Mitarbeiter als Zweitprüfer	§ 7 (2) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Satz 1 gilt entsprechend für wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, denen der Fachbereichsrat die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Die Betreuung und Bewertung der Abschlussarbeit kann nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten übertragen werden; dies gilt auch für wissenschaftliche Mitarbeiter, denen vom Fachbereichsrat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.	§ 7 (2) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Satz 1 gilt entsprechend für wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, denen der Fachbereichsrat die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Die Betreuung und Bewertung der Abschlussarbeit kann nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten übertragen werden; dies gilt auch für wissenschaftliche Mitarbeiter, denen vom Fachbereichsrat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.	§ 7 (2) Zu Betreuern und Erstprüfern der Abschlussarbeit können in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bestellt werden. Satz 1 gilt entsprechend für wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, denen der Fachbereichsrat die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Erstprüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. **Zu Zweitprüfern der Abschlussarbeit können auch promovierte wissenschaftliche Assistenten und Mitarbeiter bestellt werden, sofern sie nicht in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis zum jeweiligen Erstprüfer stehen.**

Arbeitaufenthalt sechs Monate	§ 10 (1) Als Studienleistung ist eine siebenmonatige berufspraktische Ausbildung (Arbeitsaufenthalt/ 30 cr) in der Regel unmittelbar nach der Zwischenprüfung abzuleisten.	§ 10 (1) Als Studienleistung ist eine siebenmonatige berufspraktische Ausbildung (Arbeitsaufenthalt/ 30 cr) in der Regel unmittelbar nach der Zwischenprüfung abzuleisten.	§ 10 (1) Als Studienleistung ist eine **sechsmonatige** berufspraktische Ausbildung (Arbeitsaufenthalt/ 30 cr) in der Regel unmittelbar nach dem Basisstudium abzuleisten.
Abgabe von Hausarbeiten	§ 11 (1) Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeiten beträgt im Basisstudium höchstens zwei Wochen, die Bearbeitungszeit für die Hausarbeiten im Vertiefungsstudium beträgt höchstens vier Wochen.	§ 11 (1) Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeiten beträgt im Basisstudium höchstens zwei Wochen, die Bearbeitungszeit für die Hausarbeiten im Vertiefungsstudium beträgt höchstens vier Wochen.	§ 11 (1) Hausarbeiten müssen im **Wintersemester bis zum 15. März und im Sommersemester bis zum 15. September** eingereicht werden, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
Prüfungsleistungen und Krankheit	Nicht vorhanden	Nicht vorhanden	§ 11 (3) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
Automatische Anmeldung	§ 12 (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen muss sich der Kandidat im Prüfungssekretariat anmelden.	§ 12 (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen muss sich der Kandidat im Prüfungssekretariat anmelden.	§ 12 (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen muss sich der Kandidat anmelden. … Für die Prüfungen der **Orientierungsprüfung erfolgt eine automatische Anmeldung**. Für die **Wiederholungsprüfung erfolgt eine automatische Anmeldung**, wenn für

			den ersten Prüfungstermin eine Anmeldung erfolgte und der Erstversuch nicht bestanden oder aufgrund von Krankheit oder anderer anerkannter Gründe nicht wahrgenommen wurde.
Prüfungsleistungen ohne Anmeldung	Nicht vorhanden	Nicht vorhanden	§ 12 (2) **Wird eine Prüfung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet.**
Prüfungstermine	§ 13 In jedem Semester werden in der Regel zwei Prüfungstermine für schriftliche Prüfungen (Klausuren) angeboten, von denen der erste am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters und der zweite zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters liegt. In Lehrveranstaltungen, die regelmäßig jedes Semester angeboten werden, kann die zweite Prüfungsmöglichkeit entfallen. In diesen Fällen ist die Klausur am Ende der Vorlesungszeit als Wiederholungsprüfung wahrzunehmen.	§ 13 (1) In jedem Semester werden in der Regel zwei Prüfungstermine für schriftliche Prüfungen (Klausuren) angeboten, von denen der erste am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters und der zweite zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters liegt. In Lehrveranstaltungen, die regelmäßig jedes Semester angeboten werden, kann die zweite Prüfungsmöglichkeit entfallen. In diesen Fällen ist die Klausur am Ende der Vorlesungszeit des folgenden Semesters als Wiederholungsprüfung wahrzunehmen.	§ 13 (1) In jedem Semester werden in der Regel zwei Prüfungstermine für schriftliche Prüfungen (Klausuren) angeboten, von denen der erste am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters und der zweite zu Beginn oder **kurz vor Beginn der Vorlesungszeit** des folgenden Semesters liegt. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Klausur der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen **mindestens vier Wochen** liegen. In Lehrveranstaltungen, die regelmäßig jedes Semester angeboten werden, kann die zweite Prüfungsmöglichkeit entfallen. In diesen Fällen ist die Klausur am Ende der Vorlesungszeit des folgenden Semesters als Wiederholungsprüfung wahrzunehmen.
Wiederholungsklausur als erster Prüfungstermin	Nicht vorhanden Diese Änderung gilt nicht für die PO 2003	§ 13 (2) und (3) (2) Handelt es sich bei einer Prüfungsleistung um einen Teil der Orientierungsprüfung, so muss der erste Prüfungstermin wahrgenommen	§ 13 (2) und (3) (2) Handelt es sich bei einer Prüfungsleistung um einen Teil der Orientierungsprüfung oder um eine Prüfungsleistung des Vertiefungsstudiums, so muss der erste Prüfungstermin

		werden. (3) Bei allen anderen Prüfungsleistungen steht es den Studenten frei, den ersten Termin am Ende des Semesters oder den zweiten Termin zu Beginn des darauf folgenden Semesters als ersten Prüfungstermin zu wählen. Wird der zweite Termin gewählt, so muss im Falle des Nichtbestehens die Prüfung spätestens am Ende dieses Semesters wiederholt werden, es sei denn der Student hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.	wahrgenommen werden. (3) Bei allen anderen Prüfungsleistungen des Basisstudiums steht es den Studenten frei, den ersten Termin am Ende des Semesters oder den zweiten Termin zu Beginn des darauf folgenden Semesters als ersten Prüfungstermin zu wählen. Wird der zweite Termin gewählt, so muss im Falle des Nichtbestehens die Prüfung **zum nächstmöglichen Termin** wiederholt werden, es sei denn der Student hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
Modulnoten	Nicht vorhanden Diese Änderung gilt nicht für die PO 2003	Nicht vorhanden	§ 14 (4) (4) Für die einzelnen Module werden Gesamtnoten gebildet. Die Note eines Moduls errechnet sich aus dem bis auf eine Stelle nach dem Komma gerundeten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in diesem Modul.
Orientierungsprüfung	§ 18 (2) und (3) (2) Diese Prüfungsleistungen sind bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abzulegen und sind zugleich Bestandteil der Zwischenprüfung. (3) Diese Prüfungsleistungen können, sofern sie nicht bestanden sind, zum nächstmöglichen Termin einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ist die Orientierungsprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn,	§ 18 (2) und (3) (2) Diese Prüfungsleistungen sind bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abzulegen und sind zugleich Bestandteil der Zwischenprüfung. (2) Diese Prüfungsleistungen können, sofern sie nicht bestanden sind, zum nächstmöglichen Termin einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ist die Orientierungsprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters einschließlich etwaiger	§ 18 (2) und (3) (2) Die Lehrveranstaltungen der Orientierungsprüfung **müssen im ersten Studienjahr** belegt werden und die entsprechenden Prüfungsleistungen sind bis spätestens zum **Ende des zweiten Semesters** erfolgreich abzulegen (3) Diese Prüfungsleistungen können, sofern sie nicht bestanden sind, zum nächstmöglichen Termin einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ist die Orientierungsprüfung bis zum **Ende des dritten Semesters** einschließlich etwaiger

	der Student hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Orientierungsprüfung abzulegen ist.	Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Student hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Orientierungsprüfung abzulegen ist.	Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Student hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Orientierungsprüfung abzulegen ist. Der Antrag auf Verlängerung der Frist muss bis spätestens zum Ende des dritten Semesters beim Prüfungsausschuss eingereicht sein. Etwaige weitere Anträge müssen bis zum Ende des jeweiligen Wintersemesters dem Prüfungsausschuss vorliegen. Liegt der Antrag nicht bis zum entsprechenden Termin vor, erlischt der Prüfungsanspruch.
Prüfungsleistungen des Basisstudiums	§ 20 (2) Diese Prüfungsleistungen sind - mit Ausnahme der zur Orientierungsprüfung gemäß § 18 gehörenden Prüfungsleistungen - bis Ende des dritten Semesters abzulegen. Wer diese Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des fünften Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von ihm nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist.	§ 20 (2) Diese Prüfungsleistungen sind - mit Ausnahme der zur Orientierungsprüfung gemäß § 18 gehörenden Prüfungsleistungen - bis Ende des dritten Semesters abzulegen. Wer diese Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des fünften Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von ihm nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist.	§ 20 (2) Diese Prüfungsleistungen sollen - mit Ausnahme der zur Orientierungsprüfung gemäß § 18 gehörenden Prüfungsleistungen – bis zum Ende des dritten Semesters abgelegt werden. Wer diese Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des fünften Semesters bestanden hat, muss an einer Studienberatung teilnehmen.
Voraussetzung für die Zulassung zum	§ 24 (1) Voraussetzung für die Zulassung zu Teil II	§ 24 (1) Voraussetzung für die Zulassung zu	§ 23 (1) Voraussetzung für die Zulassung zu Teil II

Vertiefungsstudium	der Abschlussprüfung ist die Zwischenprüfung gem. § 20 und der Arbeitsaufenthalt gem. § 10.	Teil II der Abschlussprüfung ist die Zwischenprüfung gem. § 20 und der Arbeitsaufenthalt gem. § 10. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.	der Abschlussprüfung sind die Prüfungsleistungen gem. § 20 und der Arbeitsaufenthalt gem. § 10. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Absolvierung von Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums gemäß § 24 ist möglich, wenn **höchstens drei Prüfungsleistungen des Basisstudiums** fehlen. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Besuch von Veranstaltungen des Vertiefungsbereichs möglich, wenn mehr als drei Prüfungsleistungen des Basisstudiums fehlen. In diesem Fall ist die Zustimmung des Leiters der Lehrveranstaltung und die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss notwendig.
Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit	§ 24 (4) Voraussetzung für die Zulassung zu Teil III der Abschlussprüfung sind die sechs schriftlichen Prüfungsleistungen gem. § 25.	§ 24 (4) Voraussetzung für die Zulassung zu Teil III der Abschlussprüfung sind die sieben schriftlichen Prüfungsleistungen gem. § 25.	§ 23 (4) Voraussetzung für die Zulassung zu Teil III der Abschlussprüfung ist das Vorliegen von **mindestens 4 Prüfungsleistungen (PO 2003: 3 Prüfungsleistungen) des Vertiefungsstudiums**. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
Aufbaumodul 2: Wahlpflichtkurse	Diese Änderung gilt nicht für die PO 2003	§ 25 Aufbaumodul 6 Im Modul 6 sind drei geeignete Prüfungsleistungen wahlweise aus dem Lehrangebot der Fächer Informationswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Verwaltungswissenschaft, Geschichte, Philosophie, Wirtschaftswissenschaft oder Rechtswissenschaft zu erbringen (6cr).	§ 24 Aufbaumodul 2 Im Aufbaumodul 2 sind drei geeignete schriftliche Prüfungsleistungen wahlweise aus dem Lehrangebot der Fächer Informationswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Verwaltungswissenschaft, Geschichte, Philosophie, Wirtschaftswissenschaft oder Rechtswissenschaft im Umfang von jeweils 6 cr zu erbringen. Eine dieser Prüfungsleistungen kann durch benotete Leistungsnachweise in Veranstaltungen

			aus dem universitären Angebot der **Schlüsselqualifikationen** im Umfang von mindestens 6 cr ersetzt werden.
Anmeldung Bachelor-Arbeit	§ 26 (1) Nach Abschluss von Teil II der Abschlussprüfung vergibt der Prüfungsausschuss das Thema der Abschlussarbeit. Eine gesonderte Anmeldung dazu entfällt. Die Bearbeitungszeit beträgt ab Vergabe des Themas sechs Wochen, der Vergabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen. Der Umfang sollte 30 Seiten nicht überschreiten. Für die Abschlussarbeit werden 16 cr vergeben.	§ 26 (1) Nach Abschluss von Teil II der Abschlussprüfung vergibt der Prüfungsausschuss das Thema der Abschlussarbeit. Eine gesonderte Anmeldung dazu entfällt. Die Bearbeitungszeit beträgt ab Vergabe des Themas sechs Wochen, der Vergabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen. Der Umfang sollte 30 Seiten nicht überschreiten. Für die Abschlussarbeit werden 12 cr vergeben.	§ 25 (1) Für die **Abschlussarbeit ist eine Anmeldung erforderlich**. Die Anmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss vergibt auf der Grundlage der Anmeldung das Thema der Abschlussarbeit und teilt die Prüfer zu. Die Bearbeitungszeit beträgt ab Vergabe des Themas sechs Wochen. Der Vergabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen
Umfang der Bachelorarbeit	§ 26 (1) Der Umfang sollte 30 Seiten nicht überschreiten.	§ 26 (1) Der Umfang sollte 30 Seiten nicht überschreiten.	§ 25 (2) Der Umfang sollte **10 000 Wörter** nicht überschreiten.
Beginn der Bachelor-Arbeit	Regelung in § 24 (4)	Regelung in § 24 (4)	§ 25 (3) Mit der Abschlussarbeit kann bereits in dem Semester begonnen werden, in **dem 4 Prüfungsleistungen (PO 2003: 3 Prüfungsleistungen)** des Vertiefungsstudiums vorliegen. Die fehlenden Prüfungsleistungen sowie das Bachelor-Kolloquium müssen dann im selben Semester wie die Bachelor-Arbeit absolviert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist Teil II der Abschlussprüfung abgeschlossen und

			keine Anmeldung zur Abschlussarbeit erfolgt, so vergibt der Prüfungsausschuss das Thema der Abschlussarbeit und teilt die Prüfer zu.
Gesamtnote der Bachelorprüfung	Diese Änderung gilt nicht für die PO 2003	§ 27 (2) In die Gesamtnote, die gemäß § 14 Abs. 3 gebildet wird, gehen folgende, bis auf eine Stelle nach dem Komma gerundete Einzelnoten mit folgender Gewichtung ein: 1. Die Zwischenprüfung gemäß § 20 mit 30% 2. Die vier Prüfungsleistungen gemäß § 25 aus Modul 5 mit 30 % 3. Die drei Prüfungsleistungen gemäß § 25 aus Modul 6 mit 20 % 4. Die Abschlussarbeit gemäß § 26 mit 20%.	§ 26 (2) In die Gesamtnote, die gemäß § 14 Abs. 3 gebildet wird, gehen folgende, bis auf eine Stelle nach dem Komma gerundete Einzelnoten mit folgender Gewichtung ein: 1. Die Note des Basismoduls 1 mit 5%. 2. Die Note des Basismoduls 2 mit 15%. 3. Die Note des Basismoduls 3 mit 10%. 4. Die Note des Basismoduls 4 mit 5%. 5. Die Note des Aufbaumoduls 1 mit 30%. 6. Die Note des Aufbaumoduls 2 mit 15%. 7. Die Abschlussarbeit gemäß § 25 mit 20%.
Wiederholung von Prüfungsleistungen	§ 29 (2) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung in den für die Zwischenprüfung gemäß § 20 vorgeschriebenen Prüfungsleistungen (ausgenommen die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung) wiederum „nicht ausreichend", so kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bei höchstens einer Prüfungsleistung ausnahmsweise zur Vermeidung einer unbilligen Härte zur zweiten Wiederholungsprüfung zulassen. Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Kandidaten, der die Gründe für eine unbillige Härte substantiiert darlegen muss.	§ 29 (2) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung in den für die Zwischenprüfung gemäß § 20 vorgeschriebenen Prüfungsleistungen (ausgenommen die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung) wiederum „nicht ausreichend", so kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bei höchstens einer Prüfungsleistung ausnahmsweise zur Vermeidung einer unbilligen Härte zur zweiten Wiederholungsprüfung zulassen. Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Kandidaten, der die Gründe für eine unbillige Härte	§ 28 (2) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung (ausgenommen die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung) wiederum „nicht ausreichend", so kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bei **höchstens einer Prüfungsleistung des Basisstudiums** (Basismodule 1-4) und bei **höchstens einer Prüfungsleistung des Vertiefungsstudiums** (Aufbaumodule 1-2) ausnahmsweise zur Vermeidung einer unbilligen Härte zur **zweiten Wiederholungsprüfung** zulassen. Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Kandidaten, der die Gründe für eine unbillige Härte substantiiert darlegen muss.

		substantiiert darlegen muss.	Der Antrag auf zweite Wiederholungsprüfung muss bis spätestens **sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung** gestellt werden. Liegt der Antrag nicht bis spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung vor, erlischt die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.